

**Neufassung der Hauptsatzung  
der Stadt Titisee-Neustadt**

AZ:  
020.00  
020.05  
020.06  
022.41

Inhaltsverzeichnis

- I. Form der Gemeindeverfassung
  - § 1 Gemeinderatsverfassung
  
- II. Gemeinderat
  - § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
  - § 3 Zusammensetzung
  - § 4 Entschädigung
  
- III. Ausschüsse des Gemeinderats
  - § 5 Beschließende Ausschüsse
  - § 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
  - § 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen
  - § 8 Hauptausschuss
  - § 9 Ausschuss für Umwelt und Technik
  - § 10 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
  - § 11 Land- und Forstwirtschaftsausschuss
  
- IV. Bürgermeister
  - § 12 Rechtsstellung
  - § 13 Zuständigkeiten
  
- V. Stellvertretung des Bürgermeisters
  - § 14 Ehrenamtliche Stellvertreter
  
- VI. Stadtteile
  - § 15 Benennung der Stadtteile
  
- VII. Unechte Teilortswahl
  - § 16 Wohnbezirke
  - § 17 Zuteilung der Sitze

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 18 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 343) hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt in seiner Sitzung vom 18. November 2008 folgende

### Hauptsatzung der Stadt Titisee-Neustadt

beschlossen:

#### I. Form der Gemeindeverfassung

##### **§ 1**

##### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### II. Gemeinderat

##### **§ 2**

##### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 3

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 26 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte). Die Zuteilung von Ausgleichssitzen nach § 25 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 25 Abs. 2 KomWG bleibt unberührt.

### § 4

#### **Entschädigung**

Die Entschädigung und die Reisekosten der Stadträte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger und deren Höhe werden durch eine besondere Satzung geregelt.

#### III. Ausschüsse des Gemeinderats

### § 5

#### **Beschließende Ausschüsse**

(1)

Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) der Hauptausschuss
- b) der Ausschuss für Umwelt und Technik
- c) der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
- d) der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft.

(2)

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3)

Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird vom Gemeinderat bestimmt.

(4)

In die Ausschüsse können als ständige beratende Mitglieder oder zu einzelnen Angelegenheiten sachkundige Bürger widerruflich berufen werden.

## § 6

### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(1)

Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.

(2)

Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 – 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben.

(3)

Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

(4)

Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für

- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000,-- Euro, aber nicht mehr als 100.000,-- Euro beträgt.
- b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen von mehr als 10.000,-- Euro, aber nicht mehr als 20.000,-- Euro im Einzelfall.

## § 7

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(1)

Die Ausschüsse können eine Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2)

Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Beschlüsse der Ausschüsse dürfen frühestens am dritten Tag nach der Beschlussfassung vollzogen werden.

(3)

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4)

Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5)

Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 8

### Hauptausschuss

(1)

Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- a) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten
- b) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen
- c) Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Gesundheitswesens
- d) Jugend-, Sport- und Kulturangelegenheiten
- e) Schulwesen und Angelegenheiten der Schulen und Kleinkindereinrichtungen
- f) Alle anderen Angelegenheiten der Stadt, die nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

(2)

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über:

- a) Die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen.
- b) Die Gewährung einmaliger Zuschüsse bzw. von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen ab einem Betrag von 750,-- Euro bis zu 7.500,-- Euro im Einzelfall.
- c) Den Abschluss von neuen Versicherungsverträgen bei einer Jahresprämie von mehr als 3.000,-- Euro bis 5.000,-- Euro.
- d) Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000,-- Euro, aber nicht mehr als 25.000,-- Euro beträgt.
- e) Stundung von Forderungen für die Dauer von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten ab einem Betrag von 10.000,-- Euro.

- f) Stundung von Forderungen von mehr als sechs Monaten Dauer und von mehr als 10.000,-- Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- Euro.
- g) Im Rahmen des Stellenplanes über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 bis 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
- h) Veräußerungen von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000,-- Euro aber nicht mehr als 50.000,-- Euro im Einzelfall.
- i) Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 1.000.000,-- Euro.
- j) Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO von mehr als 100,-- Euro bis zu 10.000,-- Euro.
- k) Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die im Einzelfall bis zu 100,-- Euro betragen, mindestens einmal halbjährlich im Wege der Offenlegung.

## **§ 9**

### **Ausschuss für Umwelt und Technik**

(1)

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

- a) Die Gewässer-, Bach- und Biotoppflege
- b) Den Natur- und Landschaftsschutz
- c) Den Immissionsschutz (Geruchs- und Geräuschbelästigungen)
- d) Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie die Gewässerunterhaltung
- e) Die Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung
- f) Angelegenheiten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung und Abfallentsorgung soweit im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde
- g) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung), jedoch ohne Satzungsbeschlüsse
- h) Versorgung und Entsorgung des Stadtgebietes
- i) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und Fuhrpark
- j) Verkehrswesen
- k) Feuerlöschwesen und Zivilschutz
- l) Technische Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens

- m) Verwaltung von städtischen Gebäuden und nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
- n) Technische Angelegenheiten aller öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen.

(2)

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

- a) Beschlüsse über Bauvorhaben der Stadt bis zu einem Bauvolumen im Einzelfall von über 25.000,-- Euro aber nicht mehr als 100.000,-- Euro sowie die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem voraussichtlichen Honorar von mehr als 25.000,-- Euro, aber nicht mehr als 100.000,-- Euro je Einzelfall.
- b) die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
  - a. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
  - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
  - c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
  - d. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
  - e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB).
- c) Vermietung und Verpachtung von nicht landwirtschaftlichen Grundstücken, von gewerblichen Räumen, beweglichem Vermögen und Übernahme von Baulasten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bzw. Gegenwert der Baulast von mehr als 2.500,-- Euro.
- d) Verkauf von Bauplätzen für Wohnungsbau nach den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen sowie die sonstige Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 25.000,-- Euro, aber nicht mehr als 100.000,-- Euro im Einzelfall.

## **§ 10**

### **Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus**

(1)

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus umfasst die Angelegenheiten zur Förderung der heimischen Wirtschaft, von Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen und des Tourismus, soweit nicht die anderen beschließenden Ausschüsse innerhalb der dortigen Geschäftskreise explizit zuständig sind.

(2)

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus kann auf das operative Geschäft der Hochschwarzwald-Tourismusgesellschaft mbH insofern Einfluss nehmen, als dass er Anfragen, Anträge oder Vorschläge und Wünsche gegenüber dem Zweckverband Hochschwarzwald, der Gesellschafterversammlung der GmbH oder dem Aufsichtsrat der GmbH bzw. direkt dem Geschäftsführer formuliert.

## § 11

### Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft

(1)

Der Geschäftskreis des Land- und Forstwirtschaftsausschusses umfasst sämtliche Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft und des Schlachthauses Rudenberg.

(2)

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Land- und Forstwirtschaftsausschuss über:

- a) Kommunale Förderprogramme für die Landwirtschaft (Förderung der Tierzucht, Landschafts- und Biotoppflege)
- b) Die Verpachtung von Grundstücken mit landwirtschaftlicher Nutzung von mehr als 5 ha
- c) Angelegenheiten der Flurbereinigung
- d) Holzverkäufe, die wesentlich unter den Preisen der jeweiligen Verkaufsgruppe des Haushaltsplanes liegen
- e) Die Nutzungs- und Bewirtschaftungspläne für den Stadtwald
- f) Waldankäufe und Waldverkäufe
- g) Alle Jagdangelegenheiten
- h) Alle Fischereiangelegenheiten

IV. Bürgermeister

## § 12

### Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

## § 13

### Zuständigkeiten

(1)

Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2)

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

- a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,-- Euro im Einzelfall.
- b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,-- Euro im Einzelfall.
- c) Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe; über drei Monate bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,-- Euro.
- d) Der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000,-- Euro beträgt.
- e) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,-- Euro im Einzelfall.
- f) Im Rahmen des Stellenplans die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Gemeinderat über seine Personalentscheidungen zu unterrichten.
- g) Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung auch bei Wahlen sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- h) Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen.
- i) Die Vermietung und Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken unter 5 ha, von Grundstücken und gewerblichen Räumen, beweglichem Vermögen und die Übernahme von Baulasten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bzw. Gegenwert der Baulast bis 2.500,-- Euro. Die Vermietung von städtischen Wohnungen und die Ausübung von Belegungs- und Mietervorschlagsrechten generell.

- j) Der Abschluss von Versicherungsverträgen bei einer Jahresprämie von bis zu 3.000,-- Euro.
- k) Holzverkäufe bzw. für Verkäufe, die nicht wesentlich unter den Preisen der jeweiligen Verkaufsgruppe des Haushaltsplanes liegen.
- l) Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von bis zu 25.000,-- Euro im Einzelfall.
- m) Übernahme der gesetzlichen Ausfallhaftung für Wohnungsbaudarlehen der Landeskreditbank.
- n) Die Gewährung einmaliger Zuschüsse bzw. von nicht im Haushaltsplan Einzel ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zum Betrag von 750,-- Euro im Einzelfall.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

**§ 14**

**Ehrenamtliche Stellvertreter**

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreter in drei Wahlgängen.

VI. Stadtteile

**§ 15**

**Benennung der Stadtteile**

(1)

Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- a) Neustadt
- b) Titisee
- c) Langenordnach
- d) Rudenberg
- e) Schwärzenbach
- f) Waldau

(2)

Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden dem Namen der Stadt durch Verbindung mit dem Wort „Stadtteil“ hinzugefügt.

(3)

Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden. Hiervon abweichend wird die Spiegelhalde zwischen der Freiburger Straße und der Höhe vor dem Tannackerhof der früheren Gemeinde Titisee dem Stadtteil Neustadt zugeschlagen.

## VII. Unechte Teilortswahl

### **§ 16**

#### **Wohnbezirke**

Die in § 15 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 GemO mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Stadträte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt Titisee-Neustadt jeweils angehört.

### **§ 17**

#### **Zuteilung der Sitze**

Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

a) Neustadt	17 Sitze
b) Titisee	5 Sitze
c) Langenordnach	1 Sitz
d) Rudenberg	1 Sitz
e) Schwärzenbach	1 Sitz
f) Waldau	1 Sitz

VIII. Schlussbestimmungen

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 06. September 1987/ 24. April 1990 außer Kraft.

Titisee-Neustadt, den 18. November 2008

Der Bürgermeister

Hinterseh

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Titisee-Neustadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Verfahrens-Vermerke:

A) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Aufnahme in das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 3 vom 05. Februar 2009 Seite 5 ff

B) Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 05. Februar 2009

Titisee-Neustadt, den 05. Februar 2009

Stadtverwaltung  
- Hauptamt –

i.A.  
Lothar Huber  
Hauptamtsleiter